

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2005	ausgegeben zu Saarbrücken, 14. April 2005	Nr. 9
------	---	-------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES Seite

Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge (BMRPO). Vom 15. Dezember 2004 74

Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge (BMRPO)

Vom 15. Dezember 2004

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 59 des Gesetzes 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) auf Vorlage des Universitätspräsidiums folgende Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge beschlossen, die nach Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft hiermit verkündet wird.

Inhalt:

Präambel

I Allgemeine Bestimmungen

- Artikel 1 Geltungsbereich
- Artikel 2 Grundsätze
- Artikel 3 Regelstudienzeit, Studienabschnitte
- Artikel 4 Modularisierung und Credit Points, Teilprüfungen, Modulnoten
- Artikel 5 Studiengang-Formen, Struktur des Bachelor- und Master-Studiums
- Artikel 6 Studienaufwand
- Artikel 7 Prüfungsausschuss und Prüfungssekretariat
- Artikel 8 Prüfer / Prüferinnen; Betreuer / Betreuerinnen; Beisitzer / Beisitzerinnen
- Artikel 9 Prüfungsverfahren, Prüfungssprache
- Artikel 10 Leistungskontrollen, Prüfungsleistungen und Prüfungsarten
- Artikel 11 Fortschrittskontrolle
- Artikel 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der entsprechenden Noten
- Artikel 13 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- Artikel 14 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- Artikel 15 Teilzeitstudium
- Artikel 16 Ungültigkeit von Prüfungen
- Artikel 17 Akteneinsicht

II Bachelor-Studium und -Prüfung

- Artikel 18 Zulassung zu den Teilprüfungen des Bachelor-Studiums
- Artikel 19 Zulassung zur Bachelor-Abschlussprüfung (Bachelor-Arbeit)
- Artikel 20 Bachelor-Arbeit: Thema, Verfahren, Dauer, Gestaltung, Bewertung, Bestehen
- Artikel 21 Bestehen der Bachelor-Prüfung, Noten
- Artikel 22 Wiederholung von Teilprüfungen und / oder der Bachelor-Arbeit
- Artikel 23 Zeugnis der Bachelor-Prüfung
- Artikel 24 Bachelor-Grad und Bachelor-Urkunde
- Artikel 25 Diploma Supplement und Transcript of Records (Bachelor)

III Master-Studium und -Prüfung

- Artikel 26 Zugang zum Master-Studium
- Artikel 27 Zulassung zu den Teilprüfungen des Master-Studiums
- Artikel 28 Zulassung zur Master-Abschlussprüfung (Master-Arbeit)
- Artikel 29 Master-Arbeit: Thema, Verfahren, Dauer, Gestaltung, Bewertung, Bestehen
- Artikel 30 Bestehen der Master-Prüfung, Noten
- Artikel 31 Wiederholung von Teilprüfungen und / oder der Master-Arbeit
- Artikel 32 Zeugnis der Master-Prüfung
- Artikel 33 Master-Grad und Master-Urkunde
- Artikel 34 Diploma Supplement und Transcript of Records (Master)

IV Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Artikel 35 In-Kraft-Treten
- Artikel 36 Übergang vom Magister-, Diplom- oder Staatsexamens-Studium zum Bachelor- oder Master-Studiengang, Übergangsfristen

Präambel

Diese Rahmenprüfungsordnung enthält gem. § 59 UG Bestimmungen insbesondere über

1. den Zweck einer Prüfung,
2. die Prüfungsleistungen,
3. die Regelstudienzeit sowie die Zeit, bis zu der in der Regel eine Zwischenprüfung abzulegen ist,
4. die Bewertungsmaßstäbe,
5. die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer und den Ausschluss von einer Prüfung,

6. die Fristen für die Meldung zu einer Prüfung und zu deren Wiederholung,
7. die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Dauer einer mündlichen Prüfung sowie bei studienbegleitenden Prüfungen den Zeitraum, innerhalb dessen die Studierenden die erforderlichen Prüfungsleistungen nachzuweisen haben,
8. die an den spezifischen Bedürfnissen ausgerichtete Erbringung von Prüfungsleistungen durch behinderte Studierende,
9. die Anforderungen an das Bestehen und die Voraussetzungen für das Wiederholen einer Prüfung,
10. die Folgen der Nichterbringung einer Prüfungsleistung und des Rücktritts von einer Prüfung sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
11. die Prüfungsorgane und den Prüfungsablauf, einschließlich der Zulässigkeit der Anwesenheit von Studierenden als Zuhörerinnen und Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und die Führung von Aufzeichnungen über den Prüfungsverlauf,
12. die Anrechnung von in anderen Studiengängen, in einem Fernstudium oder an anderen Hochschulen erbrachten Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen,
13. die Anrechnung von Ergebnissen von Vor- und Zwischenprüfungen oder von studienbegleitenden Leistungsnachweisen bei der Abschlussprüfung,
14. die Einsicht in die Prüfungsakten nach den einzelnen Prüfungen oder einer abgeschlossenen Teilprüfung,
15. den nach bestandenen Prüfungen zu verleihenden Hochschulgrad,
16. die Voraussetzungen, unter denen bei geeigneten Studiengängen eine innerhalb der Regelstudienzeit abgelegte Abschlussprüfung im Fall des Nichtbestehens als nicht unternommen gilt und im Fall des Bestehens zur Notenverbesserung wiederholt werden kann (Freiversuch),
17. eine Gliederung der Prüfung in Abschnitte und
18. die Inanspruchnahme des gesetzlichen Mutterschutzes und der Elternzeit (§ 16 Satz 3 des Hochschulrahmengesetzes).

In Prüfungsordnungen für einzelne Studiengänge können fachspezifische Prüfungsanforderungen zur Ausfüllung der in der Rahmenprüfungsordnung enthaltenen Regelungsspielräume bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen und des Prüfungsverfahrens festgelegt werden; dazu gehört

insbesondere auch, ob Studien- und Prüfungsleistungen auch in einer Fremdsprache erbracht werden dürfen.

Diese Rahmenprüfungsordnung liefert über den in Artikel 1 geregelten Geltungsbereich hinaus den Fakultäten Hilfestellungen für die Konzeption neuer Studiengänge.

I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Geltungsbereich

Diese Rahmenprüfungsordnung gilt für alle Bachelor- und Master-Studiendordnungen an der Universität des Saarlandes. In den Prüfungsordnungen für einzelne Studiengänge (studiengangsspezifische Prüfungsordnungen) können studiengangsspezifische Regelungen zur Ausfüllung der in dieser Ordnung enthaltenen Regelungsspielräume festgelegt werden.

Artikel 2 Grundsätze

(1) Die Fakultäten der Universität des Saarlandes verleihen auf Grund der in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium die folgenden Grade:

- Bachelor of Arts (B.A.),
- Bachelor of Science (B.Sc.),
- Bachelor of Engineering (B.Eng.),
- Bachelor of Law (LL.B.),
- Bachelor of Education (B.Ed.) *)
- Master of Arts (M.A.),
- Master of Science (M.Sc.),
- Master of Engineering (M.Eng.)
- Master of Law (LL.M.) oder
- Master of Education (M.Ed.).*)

Näheres regelt die studiengangsspezifische Prüfungsordnung. Für die Verleihung des Grades ist die Fakultät zuständig, der die Bachelor-Arbeit bzw. Master-Arbeit zugeordnet ist.

*) Diese Grade können derzeit noch nicht verliehen werden.

(2) Im Bachelor-Studium wird die Fähigkeit zu theoriegeleitetem und praxisbezogenem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen in den gewählten Studienbereichen vermittelt. Es führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Die Bachelor-Prüfung bildet den Abschluss eines Bachelor-Studiengangs der Fakultäten, soweit dazu eine studiengangsspezifische Prüfungsordnung vorliegt. Im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang bestimmt das Profil des Hauptfachs das Profil des Bachelor-Studiums.

(3) Durch das Master-Studium wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis vertiefter Grundlagen und wesentlicher Forschungsergebnisse in den gewählten Studienbereichen vermittelt. Die Master-Studiengänge werden nach den Profiltypen "stärker anwendungsorientiert" bzw. "stärker forschungsorientiert" differenziert. Dies ist in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen festzulegen. Die Master-Prüfung bildet den Abschluss eines Master-Studiengangs, soweit dazu eine studiengangsspezifische Prüfungsordnung vorliegt. Im 2-Fächer-Master-Studiengang bestimmt das Profil des Hauptfachs das Profil des Master-Studiums.

(4) Bachelor- und Master-Studium können jeweils in Vollzeit oder nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen in Teilzeit (vgl. Artikel 15) durchgeführt werden. Soweit dies in einer studiengangsspezifischen Prüfungsordnung nicht anders geregelt ist, können alle Semester mit Ausnahme des Semesters, in dem die Bachelor-Arbeit bzw. die Master-Arbeit angefertigt werden, in Teilzeit studiert werden.

(5) Einzelheiten zu Inhalt und Aufbau eines Studiums werden in den studiengangsspezifischen Studienordnungen geregelt, die den Aufbau des Studiums, die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule beschreiben.

(6) Soweit dies in einer studiengangsspezifischen Studienordnung nicht spezifisch geregelt ist, gelten alle Regelungen sowohl für das Vollzeit- als auch für das Teilzeitstudium.

(7) Das Ablegen von Teilprüfungen und das Anfertigen der Bachelor- bzw. Master-Arbeit setzt eine ordnungsgemäße Einschreibung für das entsprechende Studium voraus. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen von dieser Erfordernis befreien. Der Antrag kann unabhängig von der Immatrikulation gestellt werden.

Artikel 3 Regelstudienzeit, Studienabschnitte

(1) Die Regelstudienzeit eines Bachelor-Studiengangs (Vollzeitstudium) beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung 6,

7 oder 8 Semester. Die studiengangspezifische Prüfungsordnung muss dazu eine Festlegung treffen.

Die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen sollen im Bachelor-Studiengang ein Teilzeitstudium vorsehen. Die Regelstudienzeit für ein Teilzeitstudium im Bachelor-Studiengang beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung:

- 11 Semester bei einer Regelstudienzeit von 6 Semestern,
- 13 Semester bei einer Regelstudienzeit von 7 Semestern,
- 15 Semester bei einer Regelstudienzeit von 8 Semestern.

Das Semester, in dem die Bachelor-Arbeit angefertigt wird, ist in Vollzeit zu absolvieren. Soweit studiengangspezifische Prüfungsordnungen es nur erlauben, bestimmte Teile des Studiums in Teilzeit zu absolvieren, reduziert sich die Regelstudienzeit für ein diesbezügliches Teilzeitstudium entsprechend. Werden nur Teile des Bachelor-Studiums in Teilzeit gestaltet, errechnet sich die Regelstudienzeit aus den jeweiligen Anteilen, wobei das Ergebnis auf volle Semester aufgerundet wird.

(2) Die Regelstudienzeit eines Master-Studiengangs beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Master-Prüfung 2, 3 oder 4 Semester.

Die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen sollen im Master-Studiengang ein Teilzeitstudium vorsehen. Die Regelstudienzeit für ein Teilzeitstudium im Master-Studiengang beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Master-Abschlussprüfung

- 2 Semester bei einer Regelstudienzeit von 2 Semestern,
- 4 Semester bei einer Regelstudienzeit von 3 Semestern,
- 6 Semester bei einer Regelstudienzeit von 4 Semestern.

Das Semester, in dem die Master-Arbeit gefertigt wird, ist in Vollzeit zu absolvieren. Soweit studiengangspezifische Prüfungsordnungen es nur erlauben, bestimmte Teile des Studiums in Teilzeit zu absolvieren, reduziert sich die Regelstudienzeit für ein diesbezügliches Teilzeitstudium entsprechend. Werden nur Teile des Master-Studiengangs in Teilzeit gestaltet, errechnet sich die Regelstudienzeit aus den jeweiligen Anteilen, wobei das Ergebnis auf volle Semester aufgerundet wird.

(3) Auf die Regelstudienzeit werden Semester nicht angerechnet, in denen der Kandidat / die Kandidatin beurlaubt war.

(4) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von

Familienpflichten (Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt.

(5) In der Studienordnung bzw. im zugehörigen Studienplan ist bei Modulen (und ggf. Modulelementen) anzugeben, bis zu welchem Semester einschließlich das Modul (bzw. Modulelement) noch als innerhalb der Regelstudienzeit absolviert gilt.

(6) Bei Studiengängen, die inhaltlich aufeinander aufbauen (konsekutive Bachelor- und Master-Studiengänge) sind nur die folgenden Kombinationen der Regelstudienzeiten möglich (jeweils zusammen 300 Credit Points, CP):

- 6 Semester Bachelor-Studium (180 CP) + 4 Semester Master-Studium (120 CP),
- 7 Semester Bachelor-Studium (210 CP) + 3 Semester Master-Studium (90 CP),
- 8 Semester Bachelor-Studium (240 CP) + 2 Semester Master-Studium (60 CP).

Für Bachelor- und Master-Studiengänge mit der Qualifikation für ein Lehramt an Schulen können gesonderte Regelungen getroffen werden.

(7) Die studiengangspezifische Prüfungsordnung soll eine Gliederung des Studiums in Studienabschnitte vorsehen. Am Ende eines Studienabschnitts findet dabei eine Prüfung statt, deren erfolgreiche Ablegung zum Übergang in den nachfolgenden Studienabschnitt berechtigt. Die Leistungen werden studienbegleitend erbracht. Die studiengangspezifische Prüfungsordnung kann weitere Leistungen als Nachweis für die Fortsetzung des ordnungsgemäßen Studiums verlangen.

Bei einem Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von 8 Semestern ist mindestens eine Gliederung in zwei Studienabschnitte (Grundstudium und Hauptstudium) vorzunehmen, wobei der erste Studienabschnitt durch eine Fortschrittskontrolle (Zwischenprüfung) abgeschlossen wird.

Artikel 4

Modularisierung und Credit Points, Teilprüfungen, Modulnoten

(1) Unter Modularisierung wird die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Credit Points (CP) versehenen abprüfbaren Einheiten (Modulen) verstanden. Ein Modul besteht in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen (Modulelementen) eines Semesters

oder einer Folge von 2 Semestern und wird mit Teilprüfungen abgeschlossen, auf deren Grundlage Credit Points vergeben werden.

(2) Der Studienerfolg wird studienbegleitend durch den Erwerb von Credit Points dokumentiert. In der studiengangspezifischen Prüfungsordnung ist der Studienaufwand (Workload) – in Stunden / Credit Point – festzulegen. Für alle Prüfungsordnungen, denen diese Rahmenprüfungsordnung zugrundeliegt, gilt der Basiswert von 30 Stunden / Credit Point. Bei der Dokumentation der Studienleistungen (z.B. im Transcript of Records) ist dieser Basiswert anzugeben.

(3) Credit Points werden in der Regel durch Studienleistungen in Verbindung mit Prüfungsleistungen erworben. Bei Abschlussarbeiten, Studienarbeiten, Praktika, freiem Selbststudium und Exkursionen werden Credit Points entsprechend dem Zeitaufwand (einschließlich Vor- und Nachbereitung) vergeben. Für Tätigkeiten als Tutor / Tutorin können je Semesterwochenstunde 1,5 Credit Points vergeben werden.

(4) In den Studienordnungen werden die Module und (zugehörigen) Modulelemente auf der Grundlage der Empfehlungen der Universität des Saarlandes zur Anwendung von ECTS und zur Akkumulierung beschrieben. Dabei wird jedes Modul und ggf. Modulelement mit den entsprechenden Semesterwochenstunden (SWS) und / oder der Gesamt-Veranstaltungszeit (Stunden) sowie dem Workload, dargestellt in Credit Points (CP), ausgewiesen. Zugleich wird unter Angabe des entsprechenden Modulelements festgehalten, welche Art(en) der Prüfung durchgeführt wird (werden) und ob ggf. die Vergabe der Credit Points an eine Überprüfung in Verbindung mit einer oder mehreren Modulelementen des Moduls geknüpft ist. Bei Modulelementen ist anzugeben, in welchem Zyklus (jedes Semester, jedes Sommersemester, jedes Wintersemester ...) dieses Modulelement angeboten wird. Wird das Modulelement als Pflichtveranstaltung in einem anderen Zyklus als den oben genannten angeboten, ist dieser zu beschreiben und ein Referenzsemester (-jahr) als Zyklusbeginn-Referenz anzugeben.

(5) Der Studienerfolg eines Moduls bzw. eines Modulelements wird entweder mit ‚bestanden‘ oder mit einer Note gemäß Artikel 12 bewertet. Wird ein Modul / ein Modulelement benotet, so ist dies in der Studienordnung bzw. im Studienplan entsprechend festzuhalten.

(6) Credit Points können nur erworben werden, wenn der Studienaufwand mindestens einen Credit Point beträgt und die Leistung durch eine benotete oder unbenotete Leistungsüberprüfung erfolgreich abgeschlossen wird.

(7) Prüfungen zu Modulen und / oder Modulelementen sind Teilprüfungen. Teilprüfungen erfolgen studienbegleitend. Sie können auch aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen. Näheres regeln die studiengangspezifischen Studienordnungen / Studienpläne.

(8) Bei jedem Modulelement ist anzugeben, ob dazu eine spezifische Teilprüfung erfolgt oder diese in die Teilprüfung eines anderen Modulelements des gleichen Moduls einbezogen ist.

(9) Gehören zu einem Modul mehrere benotete Teilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote wie folgt, soweit dies in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung nicht anders festgelegt ist: Die Noten aller Teilprüfungen werden jeweils zunächst mit dem Credit-Point-Wert des zugehörigen Modulelements / der zugehörigen Modulelemente multipliziert und das Ergebnis addiert. Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der Credit Points der beteiligten Modulelemente dividiert. Dieses Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

(10) Bei Modulen, bei denen die Ergebnisse einer oder mehrerer Teilprüfungen zu Modulelementen benotet, Teilprüfungen zu anderen Modulelementen zwar bewertet, aber nicht benotet werden, bleiben die unbenoteten Modulelemente bei der Berechnung der Modulnote unberücksichtigt.

(11) Soweit eine studiengangspezifische Prüfungsordnung dies nicht anders regelt, wird das Ergebnis benoteter Modulelemente als Gesamtnote für das Modul übernommen.

(12) Im Falle einer mündlichen Teilprüfung soll die Prüfungsdauer je darauf bezogenen Credit Point 5 Minuten betragen, mindestens aber 15 und höchstens 30 Minuten.

(13) Die erworbenen Credit Points werden auf den Leistungsnachweisen zu den Modulen / Modulelementen ausgewiesen.

(14) Für jeden Studierenden / jede Studierende wird im zuständigen Prüfungssekretariat ein Studienkonto geführt, das nach Ende eines jeden Semesters mit Bezug zu den erbrachten Studienleistungen unter Angabe der insgesamt erreichten Credit Points fortgeschrieben wird. Studienleistungen, die anderweitig (z.B. im Rahmen eines Fern- oder Auslandsstudiums) erbracht und anerkannt wurden, werden dabei berücksichtigt.

Artikel 5

Studiengang-Formen, Struktur des Bachelor- und Master-Studiums

(1) Ein Bachelor- oder Master-Studium nach dieser Ordnung kann nach folgenden Studiengang-Formen (Varianten) gestaltet werden, soweit dazu entsprechende Ordnungen erlassen sind:

1. Variante: Kernbereich-Studiengang

Studiengänge dieser Form bestehen aus dem Studium eines fachlichen Kernbereichs, der in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung festzulegen ist. Hier kann ein Nebenfach eigens definiert werden.

2. Variante: 2-Fächer-Bachelor- und / oder Master-Studiengang

Diese Studiengang-Form besteht aus einem Kombinationsstudium von zwei unterschiedlich gewichteten Fächern – Haupt- und Nebenfach – mit einer Abschlussarbeit im Hauptfach, soweit diese Fächer in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung entsprechend aufgeführt sind. Einschränkungen der Kombinationsmöglichkeiten sind ggf. in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung zu vermerken.

Das 2-Fächer-Bachelor-Studium wird mit dem Studium eines Bachelor-Ergänzungsfachs bzw. dem Studium von Modulen des Optionalbereichs verbunden, soweit dies in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung entsprechend vermerkt ist. Module der beiden kombinierten Fächer sollen sich nicht überschneiden. Module eines Faches und Module des Ergänzungsfachs bzw. des Optionalbereichs sollen sich nicht überschneiden.

Das 2-Fächer-Master-Studium kann mit dem Studium eines Master-Ergänzungsfachs oder mit dem Studium von Modulen des Optionalbereichs verbunden werden, soweit dies in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung entsprechend vermerkt ist. Diese Möglichkeit sowie Einschränkungen der Kombinationsmöglichkeiten der Haupt- und Nebenfächer und / oder des Ergänzungsfachs sind ggf. in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung zu vermerken.

Module der beiden kombinierten Fächer sollen sich nicht überschneiden. Module eines Faches und Module des Master-Ergänzungsfachs sollen sich nicht überschneiden.

Soweit sich Module überschneiden, können die Noten nur einmalig zur Benotung verwertet werden. Näheres ist in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung festzulegen.

(2) Kernbereiche und Hauptfächer können nur aus den Studienfächern der Fakultäten gewählt werden, die gemäß der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung ein entsprechendes Fachstudium ermöglichen.

(3) Ergänzungsfächer und Nebenfächer sind in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung aufzuführen.

(4) Auf Antrag des Kandidaten / der Kandidatin können andere Nebenfächer bzw. Ergänzungsfächer als die in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung aufgeführten gewählt werden. Ein entsprechender Antrag muss vor Aufnahme des entsprechenden Ergänzungsfachstudiums gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss, ggf. im Einvernehmen mit der betroffenen Fakultät.

Artikel 6 Studienaufwand

(1) Bei den studiengangsspezifischen Studienordnungen und Leistungsanforderungen sind im Falle der Kombination 6 Semester (Bachelor) + 4 Semester (Master) folgende Studienaufwendungen (Volumen in Credit Points – CP) zu Grunde zu legen. Andere Kombinationen sind in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen analog zu regeln.

– Kernbereich-Bachelor-Studiengang (Grundlage: 6 Semester Regelstudienzeit):

Das Studium eines Bachelor-Kernbereichs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen 6 bis 12 CP auf die Bachelor-Arbeit. Näheres regeln die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen.

– Kernbereich-Master-Studiengang (Grundlage: 4 Semester Regelstudienzeit):

Das Studium eines Master-Kernbereichs umfasst insgesamt 120 CP. Davon entfallen 15 bis 30 CP auf die Master-Arbeit. Näheres regeln die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen.

– 2-Fächer-Bachelor-Studiengang mit Kombination Hauptfach und Nebenfach (6 Semester Regelstudienzeit):

Das Studium umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen auf das Bachelor-Hauptfach 83 CP, auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP, auf das Bachelor-Ergänzungsfach bzw. auf den Optionalbereich 24 CP sowie auf die Bachelor-Arbeit im Hauptfach 10 CP.

Entfällt die Möglichkeit des Bachelor-Ergänzungsfachs / Optionalbereichs, erhöht sich der Anteil der Module des Bachelor-Hauptfachs (ohne die Bachelor-Arbeit) auf 107 CP.

- 2-Fächer-Master-Studiengang mit Kombination Hauptfach und Nebenfach (4 Semester Regelstudienzeit):

Das Studium umfasst insgesamt 120 CP. Davon entfallen auf das Master-Hauptfach 47 CP, auf das Master-Nebenfach 27 CP, auf das Master-Ergänzungsfach bzw. den Master-Optionalbereich 24 CP sowie auf die Master-Arbeit im Hauptfach 22 CP.

Entfällt die Möglichkeit des Studiums eines Master-Ergänzungsfachs / Master-Optionalbereichs, erhöht sich der Anteil der Module des Hauptfachs auf 71 CP.

(2) In den Studienordnungen und Studienplänen ist dafür Sorge zu tragen, dass sich der Studienaufwand über die Studienjahre regelmäßig so verteilt, dass je Studienjahr in einem Studiengang Studienleistungen mit ca. 60 Credit Points erbracht werden können.

(3) Art und Umfang der für die Bachelor- oder Master-Prüfung vorausgesetzten Studienleistungen sind so zu gestalten, dass die Bachelor- bzw. Master-Prüfung im jeweiligen Studienfach innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) Die Teilprüfungen zur Bachelor- bzw. Master-Prüfung werden studienbegleitend erbracht. Den Abschluss des Studiums bildet die Bachelor-Arbeit (Bachelor-Studiengang) bzw. die Master-Arbeit (Master-Studiengang).

(5) Die Credit Points für ein Modul, das sich aus mehreren Veranstaltungen (Modulelementen) zusammensetzt, errechnen sich aus der Summe der Credit Points der einzelnen beteiligten Modulelemente (Veranstaltungen).

(6) Sofern in den Studienordnungen und Studienplänen einzelner Studiengänge von den Regelungen nach Absatz 5 und / oder Absatz 6 abgewichen wird, ist dies im Einzelfall in der jeweiligen Studienordnung zu vermerken.

Artikel 7

Prüfungsausschuss und Prüfungssekretariat

(1) Für die Durchführung der Prüfungen bildet die Fakultät / bilden die Fakultäten der Universität des Saarlandes im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 23 Abs. 1 UG einen Prüfungsausschuss. Ein Prüfungsausschuss kann studiengangspezifisch oder studiengangübergreifend sowie fakultätsintern oder fakultätsübergreifend gebildet werden. Die jeweiligen Zuständigkeiten sind in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung gere-

gelt. Der Prüfungsausschuss wird organisatorisch durch ein Prüfungssekretariat unterstützt.

(2) Dem jeweiligen Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Vertreter / Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen der zuständigen Fakultäten,
2. ein Vertreter / eine Vertreterin der Gruppe der akademischen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen der zuständigen Fakultäten und
3. ein Vertreter / eine Vertreterin der Gruppe der Studierenden der zuständigen Fakultäten mit eingeschränktem Stimmrecht.

Im Falle von Lehramtsstudiengängen können weitere Mitglieder beteiligt werden.

Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden hat nur beratende Stimme, wenn Fragen zur Entscheidung anstehen, welche die Bewertung der Bachelor- oder Master-Prüfung berühren, soweit es nicht selbst die entsprechende Qualifikation besitzt.

Die Mitglieder werden durch einen persönlichen Stellvertreter / eine persönliche Stellvertreterin vertreten. Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie deren Stellvertreter / Stellvertreterinnen werden von den zuständigen Fakultätsräten auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen. Eine Wiederwahl der stellvertretenden sowie der zugewählten Mitglieder ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Reihe der Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 seinen Vorsitzenden / seine Vorsitzende und dessen / deren Stellvertreter / Stellvertreterin.

(4) Dem Prüfungsausschuss obliegt es, die Einhaltung der Bestimmungen der Bachelor- und Master-Prüfungsordnung zu überwachen. Er kann die ihm zugewiesenen Aufgaben allgemein oder im Einzelfall auf den Vorsitzenden übertragen. Näheres ist in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen zu regeln.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für Entscheidungen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ergibt sich Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden.

(6) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht nach § 17 Abs. 2 der Grundordnung der Universität des Saarlandes.

(7) Die Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse für einzelne Bachelor- und Master-Studiengänge ist in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung festgehalten.

Artikel 8

Prüfer / Prüferinnen; Betreuer / Betreuerinnen; Beisitzer / Beisitzerinnen

(1) Zu Prüfern / Prüferinnen (Gutachtern, Gutachterinnen) für die Bachelor-Arbeit bzw. die Master-Arbeit nach dieser Ordnung können die Universitätsprofessoren / Universitätsprofessorinnen, die entpflichteten oder in den Ruhestand getretenen Professoren / Professorinnen, Juniorprofessoren / Juniorprofessorinnen, Honorarprofessoren / Honorarprofessorinnen, Privatdozenten / Privatdozentinnen und außerplanmäßigen Professoren / Professorinnen bestellt werden. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den das betreffende Fachgebiet vertretenden Universitätsprofessoren / Universitätsprofessorinnen auch wissenschaftliche Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen mit Aufgaben nach § 37 Abs. 1 UG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrags und Professoren / Professorinnen anderer Hochschulen sowie qualifizierte in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüfern / Prüferinnen bestellen. Ehemalige Mitglieder der Fakultät, die aus der Universität des Saarlandes ausgeschieden sind, können mit ihrem Einvernehmen bis zu fünf Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden. Honorarprofessoren / Honorarprofessorinnen, Privatdozenten / Privatdozentinnen und außerplanmäßige Professoren / Professorinnen, die keine Lehrtätigkeit mehr ausüben, Lehrstuhlvertreter / Lehrstuhlvertreterinnen, die mehr als 2 Semester Lehrtätigkeit ausgeübt haben, können mit ihrem Einvernehmen bis zu zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden.

(2) Zu Betreuern / Betreuerinnen einer Bachelor-Arbeit oder einer Master-Arbeit können die Universitätsprofessoren / Universitätsprofessorinnen, die entpflichteten oder in den Ruhestand getretenen Professoren / Professorinnen, Juniorprofessoren / Juniorprofessorinnen, Honorarprofessoren / Honorarprofessorinnen, Privatdozenten / Privatdozentinnen und außerplanmäßige Professoren / Professorinnen bestellt werden. Ferner können im Einvernehmen mit den das betreffende Fachgebiet vertretenden Universitätsprofessoren / Universitätsprofessorinnen wissenschaftliche Mitar-

beiter / Mitarbeiterinnen mit Aufgaben nach § 37 Abs. 1 UG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrags und Professoren / Professorinnen anderer Hochschulen sowie qualifizierte in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Betreuern / Betreuerinnen bestellt werden. Ehemalige Mitglieder der Fakultät, die aus der Universität des Saarlandes ausgeschieden sind, können bei entsprechendem Einvernehmen bis zu fünf Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden. Honorarprofessoren / Honorarprofessorinnen, Privatdozenten / Privatdozentinnen und außerplanmäßige Professoren / Professorinnen, die keine Lehrtätigkeit mehr ausüben, Lehrstuhlvertreter / Lehrstuhlvertreterinnen, die mehr als 2 Semester Lehrtätigkeit ausgeübt haben, können mit ihrem Einvernehmen bis zu zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden.

(3) Zu den Prüfern / Prüferinnen bei Teilprüfungen gehören die Dozenten / Dozentinnen der entsprechenden Modulelemente.

(4) Zum Beisitzer / zur Beisitzerin einer mündlichen Prüfung nach Artikel 10 Abs. 6 darf nur ein Mitglied der Universität bestellt werden, das einen für das Prüfungsgebiet relevanten akademischen Abschluss besitzt.

Artikel 9

Prüfungsverfahren, Prüfungssprache

(1) Das Prüfungsverfahren für die Bachelor-Prüfung nach dieser Ordnung ist in den Artikeln 18 - 25 geregelt.

(2) Das Prüfungsverfahren für die Master-Prüfung nach dieser Ordnung ist in Artikeln 26 - 34 geregelt.

(3) Prüfungssprache ist die jeweilige Unterrichtssprache, soweit dies in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung nicht anders geregelt ist. Der Prüfungsausschuss kann auf besonderen Antrag des Kandidaten / der Kandidatin sowie mit Zustimmung der Prüfenden bzw. Gutachtenden im Einzelfall eine andere Prüfungssprache zulassen.

(4) Studienstudiengangspezifische Anforderungen für die Zulassung zur Bachelor- und Master-Prüfung sind in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung zu beschreiben.

Artikel 10

Leistungskontrollen, Prüfungsleistungen und Prüfungsarten

(1) Ein Modul beinhaltet eine zumeist benotete Leistungskontrolle, die spätestens zu Beginn des nachfolgenden Semesters erstmalig erfolgt. Bei be-

standener Leistungskontrolle gilt die Prüfungsleistung als erbracht und der Kandidat / die Kandidatin erwirbt die dem Modul entsprechenden Credit Points.

(2) Leistungskontrollen sind mündliche oder schriftliche Prüfungen, die auch über mehrere Termine aufgeteilt werden können, Projekt- sowie Praktikumsarbeiten, Seminarvorträge und -ausarbeitungen oder Kombinationen dieser Formen. In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf künstlerische oder sportliche Leistungen) festgelegt werden. Die Form und die Dauer der Leistungskontrolle für ein Modul bzw. Modulelement werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Bei Kombinationen ist die Gewichtung der Teile anzugeben. Termine für Leistungskontrollen sind dem Kandidaten / der Kandidatin mindestens 3 Wochen im Voraus bekannt zu geben.

(3) Schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten) werden unter Aufsicht eines Prüfers / einer Prüferin oder unter Aufsicht einer dazu bestellten Person, die unter der Verantwortung eines Prüfers / einer Prüferin steht, durchgeführt. Klausuren sollen in der Regel nicht weniger als 60 Minuten und nicht mehr als 180 Minuten dauern. Näheres ist in der studienangewandten Prüfungsordnung zu regeln. Schriftliche Prüfungen sind in der Regel durch mindestens zwei Prüfer / Prüferinnen zu bewerten. Die Bewertungsfrist beträgt 4 Wochen.

(4) Seminarleistungen können in mündlicher Form (Referat) und / oder in schriftlicher Form (Hausarbeit) erbracht werden. Die Bewertung erfolgt durch einen Prüfer / eine Prüferin, in der Regel den Seminarleiter / die Seminarleiterin. Eine Hausarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern / Prüferinnen zu bewerten. Die Bewertungsfrist für eine Hausarbeit beträgt 4 Wochen.

(5) Die Bachelor-Arbeit bzw. die Master-Arbeit werden von zwei Prüfern / Prüferinnen bewertet. Hinsichtlich der Festsetzung einer Note gilt Artikel 12 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(6) Mündliche Prüfungen gemäß Absatz 1 und 2 werden vor zwei Prüfern / Prüferinnen oder vor einem Prüfer / einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers / einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt. Nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse können Studierende desselben Fachs bzw. Studiengangs als Zuhörer / Zuhörerinnen zugelassen werden, sofern der geprüfte Kandidat / die geprüfte Kandidatin dem nicht widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Ergebnisse. Vor der Notengebung hört der Prüfer / die Prüferin den Beisitzer / die Beisitzerin. Die wesentlichen Gegenstände und

Ergebnisse sowie die Note(n) einer mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten, das von dem Prüfer / der Prüferin und dem Beisitzer / der Beisitzerin unterzeichnet wird. Hinsichtlich der Festsetzung einer Note gilt Artikel 12 Abs. 1 und 2 sinngemäß. Die Note(n) werden dem Kandidaten / der Kandidatin jeweils unmittelbar im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

(7) Macht ein Kandidat / eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er / sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(8) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt.

(9) Über Widersprüche gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des / der betreffenden Prüfers / Prüferin.

Artikel 11 Fortschrittskontrolle

(1) In den studienangewandten Prüfungsordnungen soll eine Fortschrittskontrolle vorgesehen werden. Für das 6+4-Studium orientieren sich diese an den folgenden Vorgaben:

Bachelor-Studiengang (6 Semester Vollzeit),

- nach einem Semester mindestens 9 Credit Points,
- nach 2 Semestern mindestens 18 Credit Points,
- nach 4 Semestern mindestens 60 Credit Points,
- nach 6 Semestern mindestens 105 Credit Points.

Master-Studiengang (4 Semester Vollzeit),

- nach einem Semester mindestens 9 Credit Points,
- nach 2 Semestern mindestens 30 Credit Points,
- nach 4 Semestern mindestens 60 Credit Points.

(2) Wenn ein Studierender / eine Studierende die Mindestleistung nicht erreicht, wird er / sie schriftlich darauf hingewiesen, dass die Erreichung des

Studienziels gefährdet ist. Gleichzeitig wird ihm / ihr ein Beratungsgespräch angeboten.

(3) Wenn ein Studierender / eine Studierende die am Ende eines Semesters erwartete Mindestleistung aus von ihm / ihr zu vertretenden Gründen zum zweiten Mal hintereinander oder nach 9 Semestern in einem 6-semesterigen Bachelor-Studium eine Mindestzahl von 165 CP bzw. nach 6 Semestern bei einem 4-semesterigen Master-Studium eine Mindestzahl von 90 CP nicht erreicht, verliert er / sie den Prüfungsanspruch. Dies wird dem / der Studierenden durch schriftlichen Bescheid des Prüfungsausschusses mitgeteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Dem / der Studierenden ist vor der endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die in Absatz 1 genannten Fristen um bis zu einem Semester verlängern.

Artikel 12 **Bewertung der Prüfungsleistungen und** **Bildung der entsprechenden Noten**

(1) Soweit eine Benotung vorgesehen ist, werden die einzelnen Prüfungsleistungen mit folgenden Noten bewertet:

- 1 sehr gut bei einer hervorragenden Leistung;
- 2 gut bei einer Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 befriedigend bei einer Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 ausreichend bei einer Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 nicht ausreichend bei einer Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Benotung wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die Auskunft geben soll über das relative Abschneiden des / der Studierenden und auch in das Diploma Supplement aufzunehmen ist. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten, die es erlauben, die individuelle Leistung eines / einer Studierenden in Bezug auf die ande-

ren Studierenden entsprechend einzuordnen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten dabei folgende Noten:

- A die besten 10 %,
- B die nächsten 25 %,
- C die nächsten 30 %,
- D die nächsten 25 %,
- E die nächsten 10 %.

Diese Verfahrensweise ist zu verwenden, sofern die Größe der Bezugsgruppe eine tragfähige Aussage über die prozentuale Verteilung ermöglicht. Im Falle zu kleiner Bezugsgruppen sind pragmatische Lösungen anzustreben.

(4) Werden die Bachelor-Arbeit bzw. die Master-Arbeit und ggf. eine Teilprüfung von den Prüfern / Prüferinnen unterschiedlich benotet, so errechnet sich die Note für diese Arbeit als arithmetischer Mittelwert der von den Prüfern / Prüferinnen vorgeschlagenen Noten. Der Mittelwert wird ggf. zur nächsten besseren (Zwischenwert-)Note auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

(5) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn die Bewertung ‚bestanden‘ erfolgt bzw. bei Benotung die Note mindestens ‚ausreichend‘ ist.

(6) Eine Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle ihr zugeordneten Teilprüfungen bestanden sind.

(7) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen und die abschließende Bachelor-Arbeit bestanden sind.

(8) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen und die abschließende Master-Arbeit bestanden sind.

(9) Wurde die Bachelor-Prüfung, die Master-Prüfung oder ggf. die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies dem Kandidaten / der Kandidatin durch schriftlichen Bescheid mit, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist und auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Zwischenprüfung, die Bachelor-Prüfung oder die Master-Prüfung wiederholt werden kann.

Artikel 13

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Tritt der Kandidat / die Kandidatin nach der Zulassung zu einer Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Versäumt der Kandidat / die Kandidatin ohne triftigen Grund den Termin einer Klausurarbeit oder einer mündlichen Prüfung, so gilt diese als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten / der Kandidatin ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Werden die Rücktritts- bzw. Versäumnisgründe anerkannt, so kann der Kandidat / die Kandidatin die Zulassung zur Prüfung nach eigenem Ermessen erneut beantragen.

(4) Versucht der Kandidat / die Kandidatin, die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung zu erhalten oder sind wesentliche Voraussetzungen der Zulassung seitens des Prüfungsausschusses irrtümlich angenommen worden, so können bereits erbrachte Prüfungsleistungen auch nachträglich durch den Prüfungsausschuss für ungültig erklärt und kann das Prüfungsverfahren eingestellt werden. Vor der Beschlussfassung ist der Kandidat / die Kandidatin zu hören. Der Beschluss ist ihm / ihr durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(5) Versucht der Kandidat / die Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet. Gleiches gilt, wenn der Kandidat / die Kandidatin den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört und von dem Prüfer / der Prüferin oder der nach Artikel 10 Abs. 3 von diesem / dieser beauftragten Person nach vorheriger Verwarnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen wird. Der Kandidat / die Kandidatin kann binnen eines Monats die Überprüfung einer Entscheidung nach Satz 1 oder 2 durch den Prüfungsausschuss verlangen. Wird die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss bestätigt, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet. Dieser Beschluss ist dem Kandidaten / der Kandidatin durch schriftlichen Bescheid unverzüglich mitzuteilen, der eine Begründung enthalten muss und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Wird die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss nicht bestä-

tigt, so gilt die betreffende Teilprüfung als nicht durchgeführt und veranlasst der / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, dass der Kandidat / die Kandidatin von dem / der betreffenden Prüfer / Prüferin erneut zur Prüfung geladen wird.

Artikel 14

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anderer deutscher Universitäten oder gleich gestellter Hochschulen in denselben Fächern werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Darüber hinaus können Teilprüfungen der Bachelor- bzw. Master-Prüfung bzw. anderer Prüfungen auf Antrag des Kandidaten / der Kandidatin anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Faches an der Universität des Saarlandes im Wesentlichen entsprechen.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

(4) Der Kandidat / die Kandidatin hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Sind die Voraussetzungen von Absatz 1 bis 3 gegeben, so besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(5) Soweit Anerkennungen von Studienleistungen erfolgen, die nicht mit Credit Points versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

Artikel 15

Teilzeitstudium

(1) Zu einem Teilzeitstudium können Studienbewerberinnen und Studienbewerber bzw. Studierende eingeschrieben werden, wenn sie wegen Berufstätigkeit, Schwangerschaft, Mutterschutz, Erziehung / Betreuung eines Kindes bzw. mehrerer Kinder, der Betreuung von Angehörigen oder aus einem anderen wichtigen Grund dem Studium nur mindestens die Hälfte und

höchstens 60 % ihrer Arbeitszeit widmen können. Wird in einem Studiensemester ein Studienvolumen von mehr als 60% der Credit Points des entsprechenden Vollzeitstudiums erbracht, so gilt das Semester als Vollzeitstudiensemester. Im Einzelfall wird auf Antrag geprüft, ob bei einer geringen Überschreitung ein Ausgleich z.B. innerhalb eines Studienjahres möglich ist. Näheres regelt die Immatrikulationsordnung.

(2) Die Abschlussarbeiten (Bachelor-Arbeit bzw. Master-Arbeit) sind in Vollzeit zu erbringen.

(3) Das Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines besonderen Studien- und Lehrangebotes.

(4) Für Auswirkungen des Teilzeitstudiums auf Bereiche, die außerhalb der Verantwortung der Fakultäten liegen, und auf Leistungen, die von außeruniversitären Einrichtungen in Anspruch genommen werden, wird keine Verantwortung und keine Haftung übernommen. Die Studierenden sind gehalten, sich darüber rechtzeitig bei den dafür zuständigen Stellen zu informieren.

(5) Bei Verbleib im Teilzeitstudium ist alle zwei Semester ein Beratungsgespräch bei der für den jeweiligen Studiengang oder Teilstudiengang zuständigen Beratungseinrichtung durchzuführen.

(6) In die Berechnung des Studienvolumens gehen alle in einem Semester in Anspruch genommenen Module ein, unabhängig davon, ob sie erfolgreich oder nicht erfolgreich absolviert wurden.

Artikel 16 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat / die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Ausfertigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat / die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat / die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat / die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten / der Kandidatin ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 binnen Monatsfrist Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(4) Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 sind dem / der Betroffenen durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der eine Begründung enthält und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Sie sind nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, gerechnet ab dem Datum des Zeugnisses, ausgeschlossen.

(5) Die unrichtige Urkunde und das unrichtige Zeugnis über die Prüfung sind einzuziehen.

Artikel 17 Akteneinsicht

Dem Kandidaten / der Kandidatin wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfungsleistung Einsicht in seine / ihre schriftlichen Prüfungsleistungen, in die dazugehörigen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

II Bachelor-Studium und -Prüfung

Artikel 18 Zulassung zu den Teilprüfungen des Bachelor-Studiums

(1) Der Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen ist in Verbindung mit der ersten Teilprüfung zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen

1. Nachweise über die ordnungsgemäße Immatrikulation in den betreffenden Bachelor-Studiengang oder in einem verwandten Studiengang nach Maßgabe der studiengangspezifischen Prüfungsordnung,
2. das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen,
3. eine Erklärung darüber, ob der / die Studierende bereits eine Bachelor-Prüfung, eine Diplom-Vorprüfung oder eine vergleichbare Zwischenprüfung, eine Master-Prüfung, eine Magisterprüfung, eine Diplomprüfung oder eine staatliche oder kirchliche Hochschulprüfung in dem jeweiligen Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule nicht bestanden hat oder ob er / sie sich gegenwärtig in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,

4. Nachweise über die Erbringung weiterer studiengangspezifischer Zulassungsvoraussetzungen, soweit diese in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung geregelt sind. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der / die Studierende nach Maßgabe der studiengangspezifischen Prüfungsordnung vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer festgelegten Frist nachgeholt werden.

(2) Beim 2-Fächer-Bachelor-Studiengang sind das Hauptfach, in dem die Bachelor-Arbeit erbracht wird, sowie das Nebenfach anzugeben.

(3) Über die Zulassung zu den Teilprüfungen entscheidet der / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine ablehnende Entscheidung über den Zulassungsantrag wird dem Antragsteller / der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Unterlagen unvollständig sind oder
2. die in Absatz 1 Nr. 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
3. der Kandidat / die Kandidatin eine der in Absatz 1 unter Nr. 3 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

Artikel 19

Zulassung zur Bachelor-Abschlussprüfung (Bachelor-Arbeit)

(1) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium des jeweiligen Bachelor-Studiengangs voraus.

(2) Das ordnungsgemäße Studium nach Absatz 1 regeln die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen.

(3) Die Zulassung ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die studiengangspezifischen Ordnungen können bei Bedarf weitere Verfahrensregelungen vorsehen.

Artikel 20

Bachelor-Arbeit: Thema, Verfahren, Dauer, Gestaltung, Bewertung, Bestehen

(1) Die Bachelor-Arbeit wird bei einem Kernbereich-Bachelor-Studiengang im Kernbereich und in einem 2-Fächer-Bachelor-Studiengang im Hauptfach erstellt.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt einen Erstgutachter / eine Erstgutachterin und einen Zweitgutachter / eine Zweitgutachterin als Prüfer / Prüferin sowie den Betreuer / die Betreuerin. Soweit kein Betreuer / keine Betreuerin bestellt werden, gilt der Erstgutachter / die Erstgutachterin als Betreuer / Betreuerin.

(3) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Zulassung zur Bachelor-Arbeit gestellt. Dem Kandidaten / der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelor-Arbeit Vorschläge zu machen. Der Kandidat / die Kandidatin sind hierzu jedoch nicht verpflichtet.

(4) Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas, d.h. des Beginns der Bearbeitungszeit, und das Thema sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit richtet sich nach dem für die Bachelor-Arbeit in der spezifischen Prüfungsordnung angegebenen Arbeitsaufwand, wobei innerhalb einer Bandbreite von 6 - 12 CP zu wählen ist. Bei einem Arbeitsaufwand von 10 CP ist eine Bearbeitungszeit von 2 Monaten anzusetzen. Soweit in den studiengangspezifischen Bachelor-Studienordnungen eine andere Regelung getroffen ist, sind für die Bearbeitungszeit die in Artikel 4 Abs. 2 angegebenen Werte zugrundezulegen und ggf. auf die nächstgelegene Wochenzahl zu runden. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise angemessen verlängern. Bei einer Bearbeitungszeit von 2 Monaten gelten 2 Wochen als angemessen. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit hat jedoch keinen Einfluss auf die Vergabe der Credit Points.

(6) Der Kandidat / die Kandidatin kann einmalig innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Erhalt des Themas nach Rücksprache das Thema zurückgeben. Ein neues Thema der Bachelor-Arbeit wird dann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach der Rückgabe des ersten Themas gestellt.

(7) Muss die Bearbeitung der Bachelor-Arbeit wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die der Kandidat / die Kandidatin nicht zu vertreten hat, um mehr als eine Woche unterbrochen werden, so ruht die Frist während dieser Unterbrechung. Die entsprechenden Nachweise, bei Krankheit ein ärztliches Attest, hat der Kandidat / die Kandidatin unverzüglich dem Prüfungssekretariat vorzulegen. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten berücksichtigt.

(8) Wird die gesetzte Frist nicht eingehalten, so ist die Bachelor-Arbeit nicht bestanden. Für eine Wiederholung gelten die Vorschriften des Artikels 22 Abs. 1 sinngemäß.

(9) Art, Form und Umfang der Bachelor-Arbeit sind in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen zu regeln.

(10) Zusammen mit der Bachelor-Arbeit ist die schriftliche Versicherung einzureichen, dass der Kandidat / die Kandidatin die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat.

(11) Der Zeitpunkt des Einreichens der Bachelor-Arbeit ist aktenkundig zu machen.

(12) Die Bachelor-Arbeit wird von dem Prüfer / der Prüferin, der / die das Thema gestellt hat, und von dem / der durch den Prüfungsausschuss bestellten Zweitgutachter / Zweitgutachterin beurteilt. Beide geben spätestens 6 Wochen nach Einreichen der Bachelor-Arbeit ein schriftliches Gutachten ab, das eine Note nach Artikel 12 Abs. 1 und 2 enthalten muss. Bei unterschiedlicher Bewertung wird die Note für die Bachelor-Arbeit nach Artikel 12 Abs. 4 errechnet. Weichen die vorgeschlagenen Noten jedoch um mehr als 2,0 voneinander ab oder bewertet einer / eine der Gutachter / Gutachterinnen die Bachelor-Arbeit mit ‚nicht ausreichend‘, so bestellt der Prüfungsausschuss einen Drittgutachter / eine Drittgutachterin für die Bachelor-Arbeit. Liegt dessen / deren Gutachten vor, so setzt abweichend von Artikel 12 Abs. 4 der Prüfungsausschuss auf Grund der drei Gutachten die Note für die Bachelor-Arbeit fest.

(13) Das Nichtbestehen bzw. das Bestehen und die Note der Bachelor-Arbeit sind dem Kandidaten / der Kandidatin unverzüglich bekannt zu geben.

Artikel 21

Bestehen der Bachelor-Prüfung, Noten

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn

- a) jede Teilprüfung bestanden ist,
- b) die erforderlichen Credit Points (ohne Berücksichtigung der Bachelor-Arbeit) gemäß Studienordnungen unter Berücksichtigung der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule erreicht sind,
- c) die Bachelor-Arbeit bestanden ist,
- d) der Nachweis über besondere Sprach- bzw. Fremdsprachenkenntnisse vorliegt, soweit diese in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung

ausdrücklich als fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Prüfung im entsprechenden Studiengang genannt werden sowie

e) die in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung ggf. dargestellten studiengangsspezifischen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine oder mehrere Teilprüfungen oder die Bachelor-Arbeit endgültig nicht bestanden sind.

(3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus den Noten der in der jeweiligen Studienordnung aufgeführten Teilprüfungen sowie aus der Note der Bachelor-Arbeit. Mindestens 50 % der Studienleistungen – gerechnet in Credit Points – sollen benotet sein.

(4) Das Verfahren der Berechnung der Gesamtnote regeln die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen.

(5) Ist die Bachelor-Prüfung in einem Studiengang nicht bestanden, erteilt der / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten / der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

Artikel 22

Wiederholung von Teilprüfungen und / oder der Bachelor-Arbeit

(1) Eine nicht bestandene Teilprüfung kann zweimal wiederholt werden (vgl. aber Absatz 4 – Freiversuch –). Die Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig (vgl. aber Absatz 6). Soweit die Teilprüfung ein Wahl- oder Wahlpflicht-Modul betrifft, kann sie durch eine Teilprüfung eines anderen Wahl- oder Wahlpflicht-Moduls ersetzt werden, soweit dieses als Alternative in der Studienordnung / im Studienplan vorgesehen ist und nicht schon entsprechende Leistungen erbracht wurden.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung mit ‚nicht ausreichend‘ einmal wiederholt werden (vgl. aber Absatz 5 – Freiversuch –). Im Falle des Nicht-Bestehens wird innerhalb eines Monats nach Abschluss der Bewertung der ersten Bachelor-Arbeit ein neues Thema gestellt. Eine Rückgabe des Themas nach Artikel 20 Abs. 6 ist dann jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen; Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(3) Die in Absatz 2 genannte Frist kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten / der Kandidatin verlängert werden, wenn vor Ablauf der Frist, gegebenenfalls durch Vorlage eines ärztlichen Attests, glaubhaft

gemacht wird, dass der Kandidat / die Kandidatin das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Auf entsprechenden Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und der Erfüllung von Familienpflichten (Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt.

(4) Wird eine Teilprüfung innerhalb der dafür in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung bzw. der studiengangsspezifischen Studienordnung festgelegten Studienzeit abgelegt und erstmals nicht bestanden, gilt sie als nicht erfolgt (Freiversuch).

(5) Wird eine Bachelor-Arbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt und erstmals nicht bestanden, gilt sie als nicht erfolgt (Freiversuch).

(6) Im Rahmen des Zeitraums nach Absatz 4 bestandene Teilprüfungen ausschließlich der Bachelor-Arbeit können zur Notenverbesserung auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden; dabei zählt das bessere Ergebnis. Ansonsten können bestandene Prüfungen nicht wiederholt werden.

Artikel 23 Zeugnis der Bachelor-Prüfung

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird alsbald ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Es enthält mindestens die Gesamtnote und

- beim Kernbereich-Bachelor-Studiengang den Namen des Kernbereichs,
- beim 2-Fächer-Bachelor-Studiengang die Namen Hauptfachs und des Nebenfachs mit entsprechender Differenzierung

sowie das Thema und die Note der Bachelor-Arbeit.

(2) Das Zeugnis kann über die Angaben nach Absatz 1 hinaus weitere erbrachte Leistungen und die jeweils erzielten Ergebnisse enthalten. Dies ist ggf. in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung zu regeln.

(3) Das Zeugnis wird in der Regel von dem / der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erfolgte, sowie das Datum der Unterzeichnung.

Artikel 24 Bachelor-Grad und Bachelor-Urkunde

(1) Die Verleihung des Grades eines ‚Bachelor of Arts‘, eines ‚Bachelor of Science‘, eines ‚Bachelor of Engineering‘, eines ‚Bachelor of Law‘ bzw.

eines ‚Bachelor of Education‘ wird durch eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses nach Artikel 23 beurkundet, die den Namen des Studiengangs, ggf. der Studienfächer sowie die Gesamtnote enthält. Die Urkunde wird in der Regel von dem / der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan / der Dekanin der Fakultät unterzeichnet, der

- in einem Kernbereich-Bachelor-Studiengang der Kernbereich zugeordnet ist,
- im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang das Hauptfach zugeordnet ist, in dem die Bachelor-Arbeit gefertigt wurde

und mit dem jeweiligen Siegel der Fakultät versehen. Es kann nur einer der Grade verliehen werden. Näheres ist in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung zu regeln.

(2) Mit der Bachelor-Urkunde wird dem Kandidaten / der Kandidatin der Grad eines ‚Bachelor of Arts‘ (B.A.), eines ‚Bachelor of Science‘ (B.Sc.), eines ‚Bachelor of Engineering‘ (B.Eng.), eines ‚Bachelor of Law‘ (LL.B.) bzw. eines ‚Bachelor of Education‘ (B.Ed.) verliehen.

Artikel 25 Diploma Supplement und Transcript of Records (Bachelor)

Mit dem Bachelor-Abschlusszeugnis werden dem Absolventen / der Absolventin in Form eines Diploma Supplement und eines Transcript of Records zusätzliche Belege ausgehändigt.

III Master-Studium und -Prüfung

Artikel 26 Zugang zum Master-Studium

(1) Die Zugangsberechtigung zum Master-Studium hat, wer hierzu besonders geeignet ist. Der Zugang zu einem konsekutiven Master-Studiengang setzt den Bachelor-Abschluss oder einen äquivalenten Abschluss voraus und ist insbesondere von einer Eignungsprüfung, einem qualifizierten Notendurchschnitt oder anderen geeigneten Verfahren abhängig zu machen. Näheres ist durch die studiengangsspezifische Prüfungsordnung zu regeln.

(2) Sind die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt, wird anhand inhaltlicher Beschreibungen, die in der studiengangsspezifischen Prüfungs-

ordnung darzustellen sind, überprüft, ob die wesentlichen beim Fachstudium vorausgesetzten inhaltlichen Qualifikationen vorliegen.

(3) Sind die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht gegeben, kann der / die Studierende nach Maßgabe der studiengangspezifischen Prüfungsordnung vorläufig zum entsprechenden Master-Studium unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte im Rahmen eines ergänzenden Studiums innerhalb einer festgelegten Frist nachgeholt werden. Hierbei ist in einem individuellen Beratungsgespräch mit einem Fachvertreter / einer Fachvertreterin mit Prüfungsberechtigung die Verfahrensweise festzulegen und schriftlich festzuhalten.

(4) Der Zugang ist zu versagen, wenn der entsprechende formale Nachweis nicht erbracht wird.

(5) Über den Zugang zum Master-Studium entscheidet der Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 6. Dabei sind in Zweifelsfällen die Fachvertreter und Fachvertreterinnen zu hören.

(6) Der Prüfungsausschuss unterrichtet die Bewerber / Bewerberinnen schriftlich über die Ablehnung oder Annahme der Bewerbung. Gegebenenfalls sind die Bedingungen mitzuteilen, an die der vorläufig gewährte Zugang nach Absatz 3 geknüpft ist.

Artikel 27

Zulassung zu den Teilprüfungen des Master-Studiums

(1) Der Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen ist in Verbindung mit der ersten Teilprüfung zu stellen. Dem Antrag sind ferner beizufügen

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Artikel 26 Abs. 2 genannten Voraussetzungen,
2. das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen,
3. ein positiver Bescheid des Prüfungsausschusses gem. Artikel 26 Abs. 6,
4. eine Erklärung des Kandidaten / der Kandidatin darüber,
 - a) ob er / sie bei einem früheren Prüfungsverfahren eine Master-Prüfung, eine Magisterprüfung, eine Diplomprüfung oder eine staatliche oder kirchliche Hochschulprüfung in dem jeweiligen Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat;
 - b) ob er / sie sich gegenwärtig in einem anderen / schwebenden Prüfungsverfahren befindet,

5. ggf. Nachweise über die Erbringung weiterer studiengangspezifischer Zulassungsvoraussetzungen, welche in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung zu regeln sind.

(2) Sofern die geforderten inhaltlichen Vorkenntnisse nach Artikel 26 Abs. 2 nicht nachgewiesen werden, gilt die Zulassung zu den Teilprüfungen als vorläufig.

(3) Über die Zulassung zu den Teilprüfungen entscheidet der / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss, ggf. nach Anhörung der Fachvertreter und Fachvertreterinnen. Eine ablehnende Entscheidung über den Zulassungsantrag wird der Antragstellerin / dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Unterlagen unvollständig sind oder
2. die Zulassungsvoraussetzungen nach Artikel 26 Abs. 1 und 2 nicht erfüllt sind oder
3. der Kandidat / die Kandidatin eine der in Absatz 1 unter Nr. 4a) genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

Artikel 28

Zulassung zur Master-Abschlussprüfung (Master-Arbeit)

(1) Die Zulassung zur Master-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium des jeweiligen Master-Studiengangs voraus.

(2) Das ordnungsgemäße Studium nach Absatz 1 regeln die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen.

(3) Die Zulassung ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die studiengangspezifischen Ordnungen können bei Bedarf weitere Verfahrensregelungen vorsehen.

Artikel 29

Master-Arbeit: Thema, Verfahren, Dauer, Gestaltung, Bewertung, Bestehen

(1) Die Master-Arbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die selbständig oder unter Anleitung ausgeführt wird. Sie soll zeigen, dass der Kandidat / die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches Problem nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und

die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Näheres regelt die studiengangspezifische Prüfungsordnung.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt einen Erstgutachter / eine Erstgutachterin und einen Zweitgutachter / eine Zweitgutachterin als Prüfer / Prüferin sowie den Betreuer / die Betreuerin. Soweit kein Betreuer / keine Betreuerin bestellt werden, gilt der Erstgutachter / die Erstgutachterin als Betreuer / Betreuerin.

(3) Das Thema der Master-Arbeit wird innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach der Zulassung zur Master-Arbeit gestellt. Dem Kandidaten / der Kandidatin soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema der Master-Arbeit Vorschläge zu machen. Der Kandidat / die Kandidatin ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

(4) Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas, d.h. des Beginns der Bearbeitungszeit, und das Thema sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit richtet sich nach dem für die Master-Arbeit in der studiengangspezifischen Master-Prüfungsordnung angegebenen Arbeitsaufwand, wobei innerhalb einer Bandbreite von 15 - 30 CP zu wählen ist. Bei einem Arbeitsaufwand von 22 CP ist eine Bearbeitungszeit von 17 Wochen anzusetzen. Soweit in den studiengangspezifischen Master-Prüfungsordnungen eine andere Regelung getroffen ist, sind für die Bearbeitungszeit die in Artikel 4 Abs. 2 angegebenen Werte zugrunde zu legen und ggf. auf die nächstgelegene Wochenzahl zu runden. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise angemessen verlängern. Bei einer Bearbeitungszeit von 17 Wochen gelten 4 Wochen als angemessen. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit hat jedoch keinen Einfluss auf die Vergabe der Credit Points.

(6) Der Kandidat / die Kandidatin kann einmalig innerhalb einer Frist von 5 Wochen nach Erhalt des Themas nach Rücksprache das Thema zurückgeben. Ein neues Thema der Master-Arbeit wird dann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Rückgabe des ersten Themas gestellt.

(7) Muss die Bearbeitung der Master-Arbeit wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die der Kandidat / die Kandidatin nicht zu vertreten hat, um mehr als eine Woche unterbrochen werden, so ruht die Frist während dieser Unterbrechung. Die entsprechenden Nachweise, bei Krankheit ein ärztliches Attest, hat der Kandidat / die Kandidatin unverzüglich dem Prüfungssekretariat vorzulegen. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Eltern-

zeit und die Erfüllung von Familienpflichten (Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt.

(8) Wird die gesetzte Frist nicht eingehalten, so ist die Master-Arbeit nicht bestanden. Für eine Wiederholung gelten die Vorschriften des Artikels 31 Abs. 1 sinngemäß.

(9) Art, Form und Umfang der Master-Arbeit sind in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung zu regeln.

(10) Zusammen mit der Master-Arbeit ist die schriftliche Versicherung einzureichen, dass der Kandidat / die Kandidatin die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat.

(11) Der Zeitpunkt des Einreichens der Master-Arbeit ist aktenkundig zu machen.

(12) Die Master-Arbeit wird von dem Prüfer / der Prüferin, der / die das Thema gestellt hat, und von dem / der durch den Prüfungsausschuss bestellten Zweitgutachter / Zweitgutachterin beurteilt. Beide geben spätestens zwei Monate nach Einreichen der Master-Arbeit ein schriftliches Gutachten ab, das eine Note nach Artikel 12 Abs. 1 und 2 enthalten muss. Bei unterschiedlicher Bewertung wird die Note für die Master-Arbeit nach Artikel 12 Abs. 4 errechnet. Weichen die vorgeschlagenen Noten jedoch um mehr als 2,0 voneinander ab oder bewertet einer / eine der Gutachter / Gutachterinnen die Master-Arbeit mit ‚nicht ausreichend‘, so bestellt der Prüfungsausschuss einen Drittgutachter / eine Drittgutachterin für die Master-Arbeit. Liegt dessen / deren Gutachten vor, so setzt abweichend von Artikel 12 Abs. 4 der Prüfungsausschuss auf Grund der drei Gutachten die Note für die Master-Arbeit fest.

(13) Das Nichtbestehen bzw. das Bestehen und die Note der Master-Arbeit sind dem Kandidaten / der Kandidatin unverzüglich bekannt zu geben.

Artikel 30

Bestehen der Master-Prüfung, Noten

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn

- a) jede Teilprüfung bestanden ist,
- b) die erforderlichen Credit Points (ohne Master-Arbeit) gemäß den studiengangspezifischen Studienordnungen unter Berücksichtigung von Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahl-Modulen erreicht sind,
- c) die Master-Arbeit bestanden ist.

(2) Die Master-Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine oder mehrere Teilprüfungen oder die Master-Arbeit endgültig nicht bestanden sind.

(3) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus den Noten der in der jeweiligen Studienordnung aufgeführten Teilprüfungen sowie aus der Note der Master-Arbeit. Mindestens 50 % der Teilprüfungen – gerechnet in Credit Points – sollen benotet sein.

(4) Die Berechnung der Gesamtnote regeln die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen.

(5) Ist die Master-Prüfung in einem Studiengang nicht bestanden, erteilt der / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten / der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

Artikel 31

Wiederholung von Teilprüfungen und / oder der Master-Arbeit

(1) Eine nicht bestandene Teilprüfung kann zwei Mal wiederholt werden (Teilwiederholungsprüfung; vgl. aber Absatz 4 – Freiversuch –). Die Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig (vgl. aber Absatz 6).

(2) Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung mit ‚nicht ausreichend‘ einmal wiederholt werden (vgl. aber Absatz 5 – Freiversuch –); dabei wird innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Bewertung der ersten Master-Arbeit ein neues Thema gestellt. Eine Rückgabe des Themas nach Artikel 29 Abs. 6 ist dann jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen; Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(3) Die in Absatz 2 genannte Frist kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten / der Kandidatin verlängert werden, wenn vor Ablauf der Frist, gegebenenfalls durch Vorlage eines ärztlichen Attests, glaubhaft gemacht wird, dass der Kandidat / die Kandidatin das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Auf entsprechenden Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und der Erfüllung von Familienpflichten (Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt.

(4) Wird eine Teilprüfung innerhalb der dafür in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung bzw. der studiengangspezifischen Studienord-

nung festgelegten Studienzeit abgelegt und erstmals nicht bestanden, gilt sie als nicht erfolgt (Freiversuch).

(5) Wird eine Master-Arbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt und erstmals nicht bestanden, gilt sie als nicht erfolgt (Freiversuch).

(6) Im Rahmen des Zeitraums nach Absatz 4 bestandene Teilprüfungen können zur Notenverbesserung auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden; dabei zählt das bessere Ergebnis. Ansonsten können bestandene Prüfungen nicht wiederholt werden.

Artikel 32

Zeugnis der Master-Prüfung

(1) Über die bestandene Master-Prüfung wird alsbald ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält bei einem Kernbereich-Master-Studiengang mindestens den Namen des betreffenden Studiengangs, die Gesamtnote, bei einem 2-Fächer-Master-Studiengang mindestens den Namen des Hauptfachs und des Nebenfachs sowie das Thema und die Note der Master-Arbeit.

(2) Das Zeugnis kann über die Angaben nach Absatz 1 hinaus weitere erbrachte Leistungen und die jeweils erzielten Ergebnisse enthalten, soweit dies in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung entsprechend geregelt ist.

(3) Das Zeugnis wird in der Regel von dem / der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung stattfand, sowie das Datum der Unterzeichnung.

Artikel 33

Master-Grad und Master-Urkunde

(1) Die Verleihung des Grades eines ‚Master of Arts‘, eines ‚Master of Science‘, eines ‚Master of Engineering‘, eines ‚Master of Law‘ bzw. eines ‚Master of Education‘ wird durch eine Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses nach Artikel 32 beurkundet, die die Gesamtnote und bei einem Kernbereich-Master-Studium den Namen des Studiengangs bzw. bei einem 2-Fächer-Master-Studium die Namen des Hauptfachs und des Nebenfachs enthält. Die Urkunde wird in der Regel von dem / der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan / der Dekanin der Fakultät unterzeichnet, der

– in einem Kernbereich-Master-Studiengang der Kernbereich zugeordnet ist,

– im 2-Fächer-Master-Studiengang das Hauptfach zugeordnet ist, in dem die Master-Arbeit gefertigt wurde,

und mit dem jeweiligen Siegel der Fakultät versehen. Es kann nur einer der Grade verliehen werden. Näheres ist in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung zu regeln.

(2) Mit der Master-Urkunde wird dem Kandidaten / der Kandidatin der Grad eines ‚Master of Arts‘ (M.A.), eines ‚Master of Science‘ (M.Sc.), eines ‚Master of Engineering‘ (M.Eng.), eines ‚Master of Law‘ (LL.M.) bzw. eines ‚Master of Education‘ (M.Ed.) verliehen.

Artikel 34

Diploma Supplement und Transcript of Records (Master)

Mit dem Master-Abschlusszeugnis werden dem Absolventen / der Absolventin in Form eines Diploma Supplement und eines Transcript of Records zusätzliche Belege ausgehändigt.

IV Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel 35

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Verkündung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Artikel 36

Übergang vom Magister-, Diplom- oder Staatsexamens-Studium zum Bachelor- oder Master-Studiengang, Übergangsfristen

(1) Innerhalb von zwei Jahren nach der Einrichtung eines entsprechenden Bachelor- oder Master-Studiengangs haben Studierende mit dem Studienziel Magister, Diplom oder Staatsexamen die Möglichkeit, in diesen zu wechseln. Dabei werden die im bisherigen Studium erbrachten Studienleistungen angerechnet, soweit sie den Modulen des jeweiligen Bachelor- oder Master-Studiengangs äquivalent sind.

(2) Innerhalb von drei Jahren nach In-Kraft-Treten der Ordnung besteht ferner die Möglichkeit, Leistungen eines Magister-Nebenfachstudiums im Rahmen eines Zwei-Fächer-Studiums (Bachelor bzw. Master) als äquivalent zu einem Bachelor- bzw. Master-Nebenfach anrechnen zu lassen. Da-

bei gelten die Leistungen der Magister-Zwischenprüfung in diesem Fach als äquivalent zur Nebenfach-Leistung des Bachelor-Studiums und die Leistungen des Hauptstudiums in diesem Fach als äquivalent zum Master-Nebenfach.

(3) Für das Anrechnungsverfahren gelten die Regelungen des Artikels 14 analog.

Saarbrücken, 8. April 2005

Die Universitätspräsidentin
(Univ.-Prof. Dr. Margret Wintermantel)